

Hinweise zur Kumulierung des Zuschusses zur Vermeidung von Kurzarbeit mit anderen Beihilfen

Soweit die Ausbildungs- oder Ausbildervergütung für denselben Zeitraum bereits vollständig bzw. bis zur Grenze der zulässigen Prozentsätze nach der Ersten Förderrichtlinie von dritter Seite getragen werden, ist eine Förderung mit dem Zuschuss zur Ausbildungs- bzw. Ausbildervergütung bereits als Doppelförderung mit gleichem Inhalt einzustufen und gem. 2.8 der Ersten Förderrichtlinie ausgeschlossen. Dieser Ausschluss greift unabhängig von den beihilferechtlichen Regelungen.

Soweit die Ausbildungs- oder Ausbildervergütung für denselben Zeitraum jedoch nur anteilig aus anderen Förderprogrammen getragen werden, kommt eine aufstockende Förderung durch die Agentur für Arbeit in Betracht. In welchem Umfang diese Aufstockung möglich ist, hängt von der beihilferechtlichen Einordnung dieser anderen Förderung ab:

a) Handelt es sich um dieselbe beihilferechtliche Grundlage, wie der beantragte Zuschuss (also entweder um eine Kleinbeihilfe oder um eine De-minimis-Beihilfe), so ist die Förderung in die erste Tabelle der Kleinbeihilfenerklärung bzw. der De-minimis-Erklärung einzutragen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es sich um dieselben förderfähigen Kosten handelt. In die Kleinbeihilfenerklärung sind alle bisher erhaltenen Kleinbeihilfen, in die De-minimis-Erklärung alle bisher erhaltenen De-minimis-Beihilfen einzutragen.

Die Agentur für Arbeit prüft vor der Förderentscheidung, ob der jeweilige Schwellenwert der Bundesregelung Kleinbeihilfen bzw. der De-minimis-Verordnung durch alle an den Antragsteller gewährten Beihilfen eingehalten wird.

b) Handelt es sich um eine Förderung für dieselben förderfähigen Kosten auf anderer beihilferechtlicher Grundlage, kommt ebenfalls eine aufstockende Förderung durch die Agentur für Arbeit in Betracht.

In diesem Fall sind alle Förderungen für diese „selben beihilfefähigen Kosten“, d.h. insbesondere Förderungen für die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden oder Ausbildervergütung für denselben Monat, für die der Zuschuss nach der Ersten Förderrichtlinie beantragt wird, in der zweiten Tabelle der De-minimis-Erklärung bzw. Kleinbeihilfenerklärung anzugeben.

- Sind die Förderungen anderer Beihilfegeber als Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe gewährt worden, so ist wiederum die Einhaltung der jeweiligen Schwellenwerte zu prüfen.
- Sind die Förderungen anderer Beihilfegeber angegeben, die beihilferechtlich auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Bezug nehmen, muss vor einer Förderentscheidung **geprüft werden, ob die sog. Beihilfeintensität der AGVO eingehalten wird**. Diese lässt für Ausbildungsbeihilfen grds. eine Förderung zu maximal 50% der beihilfefähigen Kosten zu (in Ausnahmen 70%, siehe unten). Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach der Ersten Förderrichtlinie darf dann höchstens bis zu 50% (bzw. 70%) der Ausbildungsvergütung betragen, abzüglich der jeweils bereits durch die andere Beihilfe geleistete Förderung.

Beispiel: Aus einem Landesprogramm sind für den April 2021 bereits 20 Prozent der Ausbildungsvergütung für den Auszubildenden erstattet, die Förderung ist eine Ausbildungsbeihilfe nach der AGVO. Die zulässige Beihilfeintensität beträgt hier 50 Prozent. Der Ausbildungsbetrieb beantragt darüber hinaus einen Zuschuss zur

Ausbildungsvergütung für den Auszubildenden nach der Ersten Förderrichtlinie für den April 2021.

Auch wenn der zulässige Schwellenwert nach der Kleinbeihilfenregelung und die 75 % der Ausbildungsvergütung für den Auszubildenden aus der Ersten Förderrichtlinie (Nummer 5.3, 1. Spiegelstrich) noch nicht ausgeschöpft sind, darf der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung im Monat April maximal 30 Prozent betragen, damit die nach der AGVO zulässige Beihilfeintensität von maximal 50% für dieselben beihilfefähigen Kosten nicht überschritten wird.

Hintergrund AGVO

Gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO können nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Gemäß Art. 31 AGVO zählen u.a. die Personalkosten für die Ausbilder*innen sowie die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer*innen zu den nach AGVO förderfähigen beihilfefähigen Kosten.

Grundsatz: Die Beihilfeintensität darf **50 % der beihilfefähigen Kosten** nicht überschreiten.

Ausnahmen bei behinderten/benachteiligten Arbeitnehmern und KMU:

Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer*innen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer*innen;
- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.

Ausnahme Seeverkehr: Für den Seeverkehr kann die Beihilfeintensität bis auf 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Auszubildenden sind keine aktiven, sondern zusätzliche Besatzungsmitglieder und
- b) die Ausbildung wird an Bord von im Unionsregister eingetragenen Schiffen durchgeführt.